

# **Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)**

## **für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zu unserer lieben Frauen in Schneeberg-Neustädtel**

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zu unserer lieben Frauen die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof in Schneeberg-Neustädtel beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist bis zum 30.08. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

## § 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 7 Gebührentarif

### A. Benutzungsgebühren

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

##### 1. Reihengrabstätten

1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	0,00€
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	500,00€

##### 2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1	<u>für Sargbestattungen</u>	
2.1.1	Einzelstelle	600,00€
2.1.2	Doppelstelle	1200,00€
2.2	<u>für Urnenbeisetzungen</u>	
2.2.1	Einzelstelle (max. 2 Urnen)	600,00€
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1.	30,00€
	nach 2.1.2	60,00€
	nach 2.2.1	30,00€

#### II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	nach Zeitaufwand
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	600,00€
1.3	Urnenbeisetzung	300,00€
1.4	Gebühr für Träger bei Sargbestattungen	150,00€
	bei Urnenbeisetzungen	20,00€
1.5	Randbepflanzung (Reihengräber)	165,00€

### III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben.

Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 20,00 € pro Grablager.

### V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle/ Feierhalle:

1.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofshalle zur Abschiednahme am Sarg pro Benutzung	200,00€
2.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofshalle bei Urnenbeisetzungen ohne Feier	100,00€
3.	Friedhofskapelle/ Feierhalle pro Benutzung	250,00€
4.	Nutzung der Kirche	50,00€

### VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen und Pflege

Die Gebühren enthalten die Kosten für Erstgestaltung, Namensträger und Pflege für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

1.	Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)	
	1.1 für Sargbestattung	2555,00€
	1.2 für Urnenbestattung	2450,00€
2.	Pflegegebühr für einheitlich gestaltete Reihengräber für Erdbestattungen im herkömmlichen Grabfeld (Dauerbepflanzung und Pflege für 20 Jahre, ohne Grabstein)	1900,00€
2.1	Pflegegebühr für einheitlich gestaltete Reihengräber für Erdbestattungen im herkömmlichen Grabfeld - pro Jahr (Dauerbepflanzung und Pflege für 20 Jahre, ohne Grabstein)	95,00€

### B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen	31,00€
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	31,00€
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	31,00€
4.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	5,00€
5.	Überlassung eines Exemplars der Friedhofs- und Gebührenordnung	5,00€
6.	Mahngebühr (nach erster Zahlungserinnerung)	20,00€

### § 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

### § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in im Amtsblatt Schneeberger Stadtanzeiger.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zu unserer lieben Frauen Schneeberg-Neustädtel aus.

### § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz und nach öffentlicher Bekanntmachung am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 02.05.2011 außer Kraft.



Schneeberg-Neustädtel, den 05.11.2015

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde  
Zu unserer lieben Frauen Schneeberg-Neustädtel

..... (Vorsitzender)

..... (Mitglied)

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

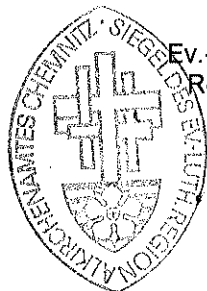
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Chemnitz

AZ: R 56513 Schneeberg-Neustädtel

Chemnitz, den 10.11.2015

**BESTÄTIGT**

L.S.



Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Chemnitz

Meister  
Oberkirchenrat